

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 10. Jänner 1955

1. Stück

1. Gesetz: Schutz und Pflege der Natur (Naturschutzgesetz).

1.

Gesetz vom 22. Dezember 1954 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Gegenstand des Gesetzes.

§ 1.

(1) Naturschutz im Sinne dieses Gesetzes ist die für die Erhaltung der heimatischen Natur in allen ihren Erscheinungsformen wirkende öffentliche Obsorge.

(2) Durch dieses Gesetz werden insbesondere geschützt:

- a) Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmäler (Naturdenkmalschutz);
- b) wildwachsende Pflanzen und freilebende Tiere bestimmter Arten (Schutz des Pflanzen- und Tierreiches);
- c) räumlich abgegrenzte Naturgebiete als Naturschutzgebiete (Naturgebietsschutz);
- d) die Landschaft als bildhafte Gesamterscheinung der Natur (Landschaftsschutz).

Naturdenkmalschutz.

§ 2.

(1) Der Magistrat kann einzelne Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart beziehungsweise Seltenheit oder wegen ihres kulturellen beziehungsweise wissenschaftlichen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind, mit Bescheid zu Naturdenkmälern erklären (Unterschutzstellung).

(2) Diese Erklärung kann sich auch auf die zur Erhaltung des Naturgebildes notwendige oder sein Erscheinungsbild mitbestimmende unmittelbare Umgebung erstrecken.

(3) Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere: Quellen, sonstige natürliche Gewässer, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, Standorte seltener Tier- und Pflanzenarten, landschaftlich hervorragende Bäume, Baum- oder Gehölzgruppen.

(4) Der Magistrat kann die Unterschutzstellung durch Bescheid widerrufen.

§ 3.

(1) Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat sich vom Zeitpunkt seiner Verständigung über die Einleitung eines Verfahrens wegen Unterschutzstellung bis zur endgültigen Entscheidung jedes Eingriffes in das Naturgebilde und seine unmittelbare Umgebung zu enthalten, durch den diese beeinträchtigt werden können. Ein solcher Eingriff ist nur dann zulässig, wenn er zur Abwendung einer nachweisbaren Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfange für Sachen unvermeidlich ist.

(2) Diese Verfügungsbeschränkung tritt außer Wirksamkeit, wenn binnen sechs Monaten vom Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens an ein Bescheid über die Unterschutzstellung nicht erlassen ist.

(3) Der Magistrat kann dem zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigten sichernde Vorkehrungen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturgebildes und seiner unmittelbaren Umgebung vorschreiben, wenn das Verfahren wegen Unterschutzstellung eingeleitet worden ist.

§ 4.

(1) Jede Veränderung oder Beseitigung eines Naturdenkmales ist außer bei Gefahr in Verzug (§ 3 Abs. 1) nur mit vorheriger Genehmigung des Magistrates zulässig.

(2) Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für dessen Erhaltung zu sorgen. Sind hierfür erhebliche Aufwendungen erforderlich oder wird hiedurch der Ertrag wesentlich beeinträchtigt, die Wirtschaftsführung erschwert oder unmöglich gemacht, so kann der Magistrat bei Vorliegen von Billigkeitsgründen eine angemessene Beihilfe gewähren, wenn darum binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Bescheides über die Unterschutzstellung oder nach Eintritt eines vom Verfügungsberechtigten nicht verschuldeten schädigenden Ereignisses angesucht wird.

(3) Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat jede bekannt gewordene Gefährdung, Veränderung oder Beseitigung desselben unverzüglich dem Magistrat anzuzeigen.

Schutz des Pflanzen- und Tierreiches.

§ 5.

(1) Die Landesregierung kann wildwachsende Pflanzen und freilebende Tiere bestimmter Arten, die wegen ihrer Schönheit oder Seltenheit oder Verwendbarkeit oder aus sonstigen Gründen durch menschlichen Zugriff in ihrem Bestande gefährdet sind, durch Verordnung gänzlich oder teilweise schützen.

(2) Die gänzlich geschützten Pflanzen dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, beschädigt oder vernichtet, im frischen oder getrockneten oder konservierten Zustande übertragen, erworben, befördert oder feilgeboten werden. Dieser Schutz bezieht sich auch auf die einzelnen Pflanzenteile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen, Wurzelstock, Blüten, Zweige usw.). Jede Veränderung oder Zerstörung des Standortes geschützter Pflanzen ist verboten.

(3) Die gänzlich geschützten Tiere dürfen nicht verfolgt, gefangen, gefangen gehalten, beunruhigt oder getötet werden. Das Feilbieten sowie der An- und Verkauf dieser Tiere ist ohne Rücksicht auf ihren Zustand oder ihre Entwicklungsform verboten.

(4) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten (Nester) geschützter Tiere ist untersagt; desgleichen das Beunruhigen oder Zerstören ihres Lebensraumes (Brutplatzes, Einstandsraumes und dergleichen).

(5) Der teilweise Schutz von Pflanzen und Tieren beschränkt sich auf bestimmte Entwicklungsformen, Teile, Verwendungsarten, Örtlichkeiten und Zeiten.

§ 6.

(1) Jede böswillige oder mißbräuchliche Beschädigung, Vernichtung oder Verwertung von nichtgeschützten wildwachsenden Pflanzen (Pflanzenteilen) oder nichtgeschützten freilebenden Tieren (Entwicklungsformen oder Teilen) ist untersagt.

(2) Das Pflücken von nichtgeschützten wildwachsenden Pflanzen für den persönlichen Bedarf kann, um sie vor Ausrottung zu bewahren, durch Verordnung beschränkt werden.

(3) Das erwerbsmäßige Sammeln (Fangen) nichtgeschützter wildwachsender Pflanzen (Pflanzenteile) oder nichtgeschützter freilebender Tiere (Entwicklungsformen oder Teile), das Feilbieten oder Handeln mit solchen sowie das Sammeln (Fangen) in Massen bedarf, unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbeordnung, einer Bewilligung des Magistrates; hiebei ist für die entsprechende Schonung der Pflanzen- und Tierbestände und für ihre Erhaltung vorzusorgen.

(4) Die Bewilligung bestimmt insbesondere Umfang, Zeit, Ort und Art des Sammelns (Fangens) und der Verwertung.

(3) Für das Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten ist eine Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht erforderlich.

§ 7.

(1) Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Pflanzen, die aus Gärten, Kulturen oder aus dem Ausland stammen und auf deren Teile.

(2) Das gleiche gilt für Tiere, die durch Zucht im Inland gewonnen werden oder aus dem Ausland stammen, beziehungsweise für deren Teile oder Entwicklungsformen.

(3) Wer Pflanzen oder Tiere geschützter Arten (deren Teile oder Entwicklungsformen) besitzt, zu Handelszwecken anbietet oder befördert, hat deren Herkunft den im § 21 genannten Organen nachzuweisen.

§ 8.

Das Aussetzen land- oder standortfremder Pflanzen und Tiere in der freien Natur ist nur mit Bewilligung des Magistrates gestattet.

§ 9.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden bei Befolgung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutze gegen pflanzliche oder tierische Schädlinge keine Anwendung.

§ 10.

(1) Die Landesregierung kann aus wichtigen öffentlichen Rücksichten, insbesondere aus wissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Gründen, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 5 zulassen.

(2) Sie kann zur Hege und Züchtung geschützter Pflanzen- oder Tierarten, wenn deren heimischer Bestand unmittelbar bedroht erscheint, durch Verordnung Vorschriften erlassen.

(3) Bestimmte Fangarten und Fangmittel sowie die Herstellung und der Vertrieb derselben können, wenn mit deren Anwendung die Gefahr der Ausrottung für einzelne Tierarten verbunden ist, von der Landesregierung durch Verordnung verboten werden. Sie kann überdies zur Erhaltung von Tieren und Pflanzen allgemeine Bestimmungen über das Fangen oder Sammeln erlassen.

Naturgebietsschutz.

§ 11.

(1) Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan der Stadt Wien und auf die Bestimmungen über den Hochwasserschutz, Gebiete, die sich durch weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen oder die selten gewordene einheimische Tier- oder Pflanzenarten beherbergen oder die reich an Naturdenkmälern sind, durch

Verordnung zu Voll- oder Teilnaturschutzgebieten erklären.

(2) In Vollnaturschutzgebieten ist jeder beeinträchtigende Eingriff in die Natur untersagt; jedoch können vom Magistrat Maßnahmen zur Abwehr drohender Schädigungen (zum Beispiel Schädlingsfraß) angeordnet werden.

(3) In Teilnaturschutzgebieten sind einzelne Eingriffe, soweit sie notwendig oder aus volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich sind und den beabsichtigten Zweck der Schutzmaßnahmen nicht vereiteln, mit Zustimmung des Magistrates gestattet.

(4) Zur Sicherstellung von Gebieten bis zu deren Erklärung als Naturschutzgebiet kann die Landesregierung Maßnahmen vorschreiben, welche die unversehrte Erhaltung des Gebietes gewährleisten. Auch für schon unter Schutz gestellte Gebiete können solche Maßnahmen angeordnet werden. Sind hierfür erhebliche Aufwendungen erforderlich, so gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 4 Abs. 2.

Landschaftsschutz.

§ 12.

(1) Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder ein besonderes Gepräge besitzen oder die für die Erholung der Bevölkerung oder für den Fremdenverkehr bedeutsam sind, sowie ausgedehnte Garten- und Parkflächen können, soweit dies mit dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan der Stadt Wien in Einklang steht, zur Wahrung des Landschaftsbildes durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

(2) In Landschaftsschutzgebieten ist jeder Eingriff, der geeignet ist, den Gesamtcharakter der Landschaft zu verändern, nur mit Genehmigung des Magistrates gestattet. Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten sind von den Bauwerbern vor Einholung der Baubewilligung beziehungsweise Erstattung der Anzeige an die Baubehörde dem Magistrat gesondert anzuzeigen. Dieser kann auch im Einzelfalle zur Erhaltung des Landschaftsbildes mit Bescheid Pflegemaßnahmen anordnen, wobei sinngemäß § 4 Abs. 2 Anwendung zu finden hat. Sind gewisse Veränderungen des Landschaftsbildes und Eingriffe in den Lebenshaushalt der Natur unabweislich, müssen gleichzeitig Maßnahmen zur Wiederherstellung eines möglichst natürlichen Zustandes getroffen werden.

(3) Flächen, die zu Parkschutzgebieten oder zum Wald- und Wiesengürtel gehören (§ 4 Abs. 2 A lit. c und d der Bauverordnung für Wien — Gesetz vom 25. November 1929, LGBL. für Wien Nr. 1/1930), sind Landschaftsschutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Vorhaben, deren Durchführung schädigende Rückwirkungen auf das Landschaftsbild oder auf

das innere Gefüge des Landschaftshaushaltes (Klima, Bodenbildung, Grundwasserführung, Pflanzenkleid, Tierleben) zur Folge hat, können vom Magistrat untersagt werden. Dieser kann nach Anhören des Beirates (§ 14) sichernde Maßnahmen anordnen, durch die solche schädigende Rückwirkungen verhindert werden. Sind hierfür erhebliche Aufwendungen erforderlich, so gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 4 Abs. 2.

(5) Für Naturgebilde, die das Landschaftsbild (auch Stadt- oder Ortsbild) verschönern oder ihm ein bestimmtes Gepräge geben oder der Landschaft von biologischem Nutzen sind, können, ohne daß sie in einem Naturschutzgebiet liegen oder Naturdenkmäler sind, vom Magistrat durch Bescheid oder von der Landesregierung durch Verordnung zu ihrer Erhaltung besondere Schutzmaßnahmen vorgeschrieben werden (geschützte Landschaftsteile). Ein solcher rechtskräftiger Bescheid ist im Amtsblatt der Stadt Wien zu veröffentlichen. Er kann vom Magistrat widerrufen werden. Der Widerruf ist ebenso zu veröffentlichen.

(6) Die Verunreinigung von Wäldern, Wiesen, Feldern oder Gewässern durch Abwasser oder Unrat aller Art ist unbeschadet anderslautender gesetzlicher Bestimmungen untersagt; insbesondere ist das Ablagern von Müll (Papierresten, Glas- und Tonscherben, Büchsen, Eisenteilen, altem Hausrat usw.) außerhalb der Müllabfuhrplätze verboten.

§ 13.

(1) Das Anbringen oder Aufstellen jeder Art privater Ankündigungen, insbesondere zu Reklamezwecken, in der freien Landschaft oder an landschaftlich bemerkenswerten Punkten, insbesondere in Landschaftsschutzgebieten, bedarf der Bewilligung des Magistrates.

(2) Die Bewilligung wird auf höchstens drei Jahre erteilt.

(3) Die Ankündigung ist binnen einer Woche nach Ablauf der Bewilligungsdauer zu entfernen, wenn die Bewilligung nicht wieder erteilt worden ist.

(4) Die Bewilligung ist jedenfalls zu versagen, wenn durch Art, Größe, Form, Farbgebung oder Inhalt der Ankündigung das Landschaftsbild gestört oder verunstaltet werden würde.

(5) Bereits vorhandene Ankündigungen, die das Landschaftsbild erheblich stören oder verunstalten, sind so abzuändern, daß sie nicht mehr störend wirken, oder zu entfernen.

(6) Zur Abänderung, Instandsetzung oder Entfernung der Ankündigung ist derjenige verpflichtet, zu dessen Gunsten die Ankündigung lautet, und falls dieser nicht zu ermitteln ist oder seinen ordentlichen Wohnsitz im Ausland hat, der Grundeigentümer.

(7) Wegweisertafeln, Verkehrszeichen und dergleichen dürfen nicht an Naturdenkmälern, Bildstöcken, Marterln und ähnlichen für die Landschaftswirkung bedeutungsvollen Objekten angebracht werden.

Beirat.

§ 14.

Zur Beratung des Magistrates in Fragen des Naturschutzes ist durch Verordnung der Landesregierung ein Beirat zu errichten. Seine Mitglieder sind den am Naturschutz interessierten Kreisen zu entnehmen. Ihre Berufung erfolgt durch den Landeshauptmann ehrenamtlich auf drei Jahre; eine Abberufung ist jederzeit möglich. Den Vorsitzenden des Beirates und dessen Stellvertreter, die ebenfalls Mitglieder des Beirates sind, beruft der Landeshauptmann gleichfalls auf drei Jahre; auch deren Abberufung ist jederzeit möglich. Der Beirat übt seine Tätigkeit nach einer Geschäftsordnung aus, die vom Landeshauptmann erlassen wird.

Verfahrensvorschriften.

§ 15.

(1) Von der Einleitung eines Verfahrens, in welchem Fragen des Naturschutzes berührt werden, ist der Magistrat rechtzeitig zu verständigen und dem Verfahren beizuziehen, ebenso sind von diesem alle übrigen an einem Naturschutzverfahren interessierten Behörden rechtzeitig zu verständigen und dem Verfahren beizuziehen.

(2) Vor Erlassung einer Verordnung ist den in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen sowie dem Landesjagdbeirat und dem Fischereibeirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Werden durch Entscheidungen oder generelle Maßnahmen der mit Naturschutz befaßten Behörde Interessen einer Bundesbehörde berührt, ist diese zu hören.

(3) Den mit Naturschutzangelegenheiten amtlich befaßten und legitimierten Personen ist bei Erhebungen jederzeit in der Sache wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren.

(4) Der Magistrat hat für die Eintragung im Naturschutzbuch (§ 18) sowie für die entsprechende Ersichtlichmachung der rechtskräftigen Verfügung gemäß § 2 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, 2 und 4. und für die Anmerkung gemäß § 17 lit. c im Grundbuch Sorge zu tragen.

§ 16.

(1) Der Magistrat hat für die äußerliche Kennzeichnung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie von Naturdenkmälern zu sorgen.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat die Anbringung der äußerlichen Kennzeichnung von

Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten sowie von Naturdenkmälern unentgeltlich zu dulden.

(3) Der Magistrat kann Anordnungen über die öffentliche Besichtigung von Naturdenkmälern und Naturschutzgebieten zu deren Schutze und zum Schutze der Besucher treffen, insbesondere kann er die Höhe der Besichtigungsgebühr unter Bedachtnahme auf die Erhaltungskosten regeln.

Enteignung von Naturschutzgebieten.

§ 17.

Zur Sicherung des dauernden Bestandes eines Naturschutzgebietes kann die Enteignung der zugehörigen Grundstücke zugunsten der Stadt Wien durchgeführt werden. Auf die Durchführung der Enteignung findet das Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, mit nachstehenden Abweichungen sinngemäß Anwendung:

- a) Zur Entscheidung über die Enteignung ist die Landesregierung zuständig.
- b) Im Enteignungsbescheid ist gleichzeitig die Höhe der Entschädigung nach Anhörung von Sachverständigen zu bestimmen.
- c) Bezüglich des Anrufens der ordentlichen Gerichte, der Auszahlung der Entschädigung und der Anmerkung dieser im Grundbuch finden die im § 44 Abs. 8, 9 und 10 der Bauordnung für Wien (Gesetz vom 25. November 1929, LGBl. für Wien Nr. 1/1930) angeführten Bestimmungen Anwendung.
- d) Bei Aufhebung der Verordnung, durch die ein Gebiet zum Naturschutzgebiet erklärt worden ist, muß dem Enteigneten oder dessen Rechtsnachfolger auf Antrag das Eigentum gegen Rückzahlung der Entschädigungssumme rückübertragen werden. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Verlautbarung der Aufhebung zu stellen.

Naturschutzbuch.

§ 18.

(1) Vom Magistrat ist ein Naturschutzbuch zu führen, worin die Erklärungen gemäß § 2 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 2 und 4 dieses Gesetzes in Evidenz gehalten werden.

(2) Das Naturschutzbuch zerfällt in folgende Abteilungen:

- A. Naturdenkmäler (§ 2 Abs. 1),
- B. Naturschutzgebiete (§ 11 Abs. 1),
- C. Landschaftsschutzgebiete (§ 12 Abs. 1).

(3) Jedermann steht es frei, in das Naturschutzbuch Einsicht zu nehmen und Abschriften herzustellen.

§ 19.

(1) Eintragungen in das Naturschutzbuch einschließlich der Löschungen sind nur auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides oder einer Verordnung zulässig.

(2) Die Eintragungen sind im Amtsblatt der Stadt Wien zu veröffentlichen.

Strafbestimmungen.

§ 20.

(1) Mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten, wobei Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden können, wird unbeschadet der allfälligen gerichtlichen Ahndung vom Magistrat bestraft, wer vorsätzlich den im § 3 Abs. 1, § 4, § 11 Abs. 2, 3, § 12 Abs. 2 sowie im § 13 Abs. 1, 3 und 5 enthaltenen Bestimmungen oder den auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2, 3 und 4, § 6 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 8, § 10 Abs. 2 und 3 sowie § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 4 und 5 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

(2) Sonstige Übertretungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und behördlichen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 S oder Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

(3) Bei erschwerenden Umständen ist neben der allfälligen Geldstrafe auch auf die Arreststrafe zu erkennen, wobei die Veröffentlichung des rechtskräftigen Erkenntnisses auf Kosten des Bestraften angeordnet werden kann.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Neben der Strafe ist der Verfall der gefangenen Tiere oder der gesammelten Pflanzen sowie der zur Tat benützten Geräte auszusprechen, auch wenn diese nicht dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden.

(6) Als verfallen erklärte lebende Tiere sind sogleich in Freiheit zu setzen. Wären sie hiedurch dem Zugrundegehen preisgegeben, sind sie Tiergärten, Tierschutzvereinen oder tierfreundlichen Personen zu übergeben; wenn dies unmöglich ist, sind sie schmerzlos zu töten. Verfallen erklärte Pflanzen sind gemeinnützigen Zwecken (wissenschaftlichen Instituten, Spitälern oder Schulen) zuzuführen.

(7) Gleichzeitig kann auch der Entzug einer auf Grund dieses Gesetzes erteilten Bewilligung ausgesprochen werden.

Organe des Naturschutzes.

§ 21.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Marktaufsichts-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldschutzorgane haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken. Zu ihrer Unterstützung können mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vertraute Personen als ehrenamtliche Naturschutzorgane herangezogen werden, die nach ihrer Prüfung und Vereidigung, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und das vorgeschriebene Dienstabzeichen tragen, als öffentliche Wache anzusehen sind. Ihre Bestellung erfolgt nach den für die Bestellung des Feldschutzpersonales geltenden Bestimmungen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 22.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren die auf dem Gebiete des Naturschutzes bisher erlassenen Gesetze und Verordnungen ihre Wirksamkeit.

(2) Insbesondere treten außer Kraft:

1. Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935, RGBl. I, S. 821, in der zuletzt geltenden Fassung samt Einführungsverordnung;

2. die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936, RGBl. I, S. 181, in der zuletzt geltenden Fassung;

3. die Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung) vom 17. März 1937, RGBl. I, S. 331, in der zuletzt geltenden Fassung samt Einführungsverordnung;

4. die Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935, RGBl. I, S. 1275, in der zuletzt geltenden Fassung;

5. die Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechtes im Lande Österreich vom 10. Februar 1939, RGBl. I, S. 217 (GBl. für Österreich Nr. 245/1939).

(3) Es bleiben jedoch die bereits erfolgten Erklärungen zu Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten oder geschützten Landschaftsteilen als Erklärungen im Sinne des § 2 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 dieses Gesetzes aufrecht.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Kinzl